

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 75 (2008)

Artikel: Die Dietwiler : Untertanen unter Zwingherr und Landvogt. Was der Zwingrodel von 1530 aus dem Dietwiler Alltag erzählt
Autor: Dubler, Anne-Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anne-Marie Dubler

Die Dietwiler – Untertanen unter Zwingherr und Landvogt

Was der Zwingrodel von 1530 aus dem Dietwiler Alltag erzählt

Die Vorgeschichte: ein spezieller Fund

Die Tätigkeit an der Edition schweizerischer Rechtsquellen im Auftrag der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins ist eine der schönen Aufgaben, die ein Historiker auf dem Feld der Geschichtsforschung wahrnehmen kann, denn sie ist voller Überraschungen und bietet reichlich Stoff für Entdeckungen. Meine ab Herbst 2004 in Angriff genommene Edition von Rechtsquellen der eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter diente der Aufarbeitung der Quellensammlung, die der Historiker und aargauische Staatsarchivar Dr. Jean Jacques Siegrist zwischen 1965 und 1985 angelegt hatte.¹ Vereinbart war, dass die Edition «soweit Siegrists Vorarbeiten dazu vorliegen [...] nach Siegrists Editionsplan» fertigzustellen sei. Es entstanden zwei Bände – «Die Freien Ämter II», erschienen 2006, der wie Siegrists erster Band von 1976 dem Verwaltungsrecht der Freien Ämter gewidmet ist, und der Band «Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand», der die regionalen und lokalen Geschichtsquellen des oberen Freiamts mit Schriftstücken aus der Zeit des Mittelalters bis 1798 darbieten und im Frühjahr 2009 erscheinen wird.²

Was haben wir unter Rechtsquellen zu verstehen? Es sind Schriftstücke, die über einen Rechtszustand Auskunft geben und so Licht auf das staatliche und kommunale Rechtsleben einer Region werfen. Ediert werden handschriftliche Quellen in Form von Urkunden-, Akten- und Buchtexten. Die zur Publikation im Band «Die Freien Ämter III» ausgewählten Quellen stammen grossenteils aus den Staatsarchiven Aargau und Luzern und aus dem Bürgerarchiv Zug. Aber ein nicht zu unterschätzender Teil an lokalen Quellen wird in den Gemeinden aufbewahrt.³ Bis im August 2007 hatte ich Siegrists Abschriftensammlung erfasst. Es folgte die Überprüfung und Korrektur der Ausdrucke an den Originalen sowie die Ergänzung mit zusätzlichen Quellen in den Archiven. Ab dem 21. August 2007 ging ich auf Archivfahrt, zuerst ins Staatsarchiv Luzern, dann ab dem 3. September in die

¹ Zu dieser Edition, die J. J. Siegrist 1965 begründet hat, siehe A.-M. Dubler, Der Historiker Jean Jacques Siegrist (1918–1992). Ein Leben für die Geschichtsforschung, *Argovia* 118, 2006, S. 118–130; A.-M. Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet: Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland, in: *Argovia* 119, 2007, S. 8–57.

² Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand, bearb. von Jean Jacques Siegrist † und Anne-Marie Dubler, in: Sammlung Schweiz. Rechtsquellen SSRQ Aargau II/10, Basel 2009. Bereits erschienen: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712, bearb. von Jean Jacques Siegrist, SSRQ Aargau II/8, Aarau 1976. Die Freien Ämter II. Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798. Die Reuß bis 1798, bearb. von Jean Jacques Siegrist † und Anne-Marie Dubler, SSRQ Aargau II/9, Basel 2006.

³ Eine Übersicht über die Archivsituation und die Bestände bietet jeder Rechtsquellenband im Anhang.

Gemeinden, zuerst nach Sins mit seinem umfangreichen historischen Archivbestand, dann nach Beinwil, Abtwil und Dietwil.

Am Montag, 17. September 2007, stiess ich im Gemeindearchiv Dietwil ganz unerwartet auf eine sehr spezielle Geschichtsquelle – auf den Dietwiler Zwingrodel von 1530, einen in Leder gebundenen Pergamentband. Sein Inhalt war mir von einer im Staatsarchiv Luzern liegenden jüngeren Abschrift, einem eher unscheinbaren Pergamentheft von 1544, zwar bekannt, aber die Aufmachung des Dietwiler Exemplars war unüblich luxuriös und übertraf jene ähnlicher Rechtsdokumente.¹ Der Rodel war allerdings in einem desolaten Erhaltungszustand; mit einem gebrochenen Buchrücken fiel er in zwei Teile. Die Gemeindeverwaltung stimmte meinem Vorschlag zu, den Rodel einem Buchrestaurator vorzulegen und für die Restaurierung eine Offerte einzuholen. Diese wurde dem Gemeinderat zusammen mit meinem Gutachten zur Bedeutung des Zwingrodels für die Geschichtstradition der Gemeinde vorgelegt. Der Gemeinderat beschloss die Restaurierung: «Der Gemeinderat sieht in dieser Restaurierung die Rettung eines Kulturerbes der Gemeinde Dietwil». Der erfreuliche Beschluss bewog mich zum Versprechen, dass ich den restaurierten Zwingrodel der Bevölkerung als Quelle der Dietwiler Geschichtstradition vorstellen würde. Das Versprechen wurde am 9. Dezember 2008 mit einer PowerPoint-Präsentation im Vereinslokal der Gemeinde Dietwil eingelöst.²

Das offensichtliche Interesse der Dietwiler an ihrer Geschichte weckte den Gedanken zu diesem Aufsatz, der sich auf die Präsentation stützt und ohne Anmerkungen auskommen muss, da der folgend oft zitierte Dietwiler Zwingrodel gedruckt und kommentiert im Rechtsquellenband «Die Freien Ämter III» erscheinen wird.³

Der Zwingrodel unter der Lupe: Wie präsentiert er sich aussen und innen?

Nehmen wir es gleich voraus: Der Dietwiler Zwingrodel aus dem Jahr 1530 ist nicht irgendein altes Buch, sondern ein Rechtsbuch mit Ordnungen und Rechtsätzen, die einst das Dorfleben bestimmt haben und nach denen sich die Dietwiler während langer Zeit zu richten hatten. Der Zwingrodel ist ebenso ein Zeuge des dörflichen Alltags und des Treibens der Dorfbewohner wie auch der damaligen

¹ Der Zwingrodel von 1530 im Gemeindearchiv Dietwil ist das Original. Von ihm gibt es vier jüngere Abschriften: 1) das Pergamentheft von 1544 im Staatsarchiv Luzern sowie 2) ein mit Leder bezogener Pappband von 1694, 3) ein in ausgewählte gefärbte Leder gebundener Pappband von 1797 und 4) eine nur auszugsweise undat. Abschrift um 1800, alle drei im Staatsarchiv Aargau (RQ Freie Ämter III, Nr. 49 mit Stückbeschreibung).

² Die Präsentation ist mit Internet Explorer als Web-Show zu sehen: www.surbek.com/zwingrodel.

³ Der Zwingrodel ist jedoch nur eine unter Hunderten weiterer Geschichts- und Rechtsquellen, welche die drei Bände der Freiämter Rechtsquellenedition Historikern, Rechtshistorikern, Volkskundlern, Ortsgeschichtsforschern sowie geschichtlich und genealogisch interessierten Laien bereit hält.

Polit- und Machtverhältnisse. Wir werden uns diesen Zeugen vorladen und ihn zu Dietwil und den Dietwilern befragen.

Doch klären wir zuerst ab, was der Begriff «Zwing» oder «Twing» bedeutet: Mit Zwing war in erster Linie «Gericht» gemeint, aber auch «Bezirk» oder «Herrschaft», in welcher ein Gericht Geltung hatte – Zwing Dietwil bedeutete also Gericht, Bezirk oder Herrschaft Dietwil. Zwing/Twing war ein ganz übliches, verbreitetes Wort für Gericht, Bezirk, Herrschaft. «Zwing und Bann» bedeutete das Recht, Verbote und Gebote zu erlassen, bezeichnete aber auch den Bezirk, in welchem Verbote erlassen wurden. Der «Zwingherr» war der Besitzer eines Zwings oder auch dessen Beamte. Der «Zwinggenoss» war ein Nutzniesser im Zwing, also ein Bürger. Der «Zwingrodel» war der Rodel resp. das Buch mit dem Zwingrecht.



Abb. 1:
Der Dietwiler Zwingrodel von 1530: Rückseite mit dem Luzerner Wappen im oberen Drittel, Messingschliessen und Dellen. Siehe auch Titelbild.

Beginnen wir nun beim äusseren Erscheinungsbild: Der nun bald einmal 500 Jahre alte Zwingrodel ist ein in Leder gebundener Pergamentband, der während dieser langen Zeit stets im Dorf aufbewahrt wurde.¹ Sein eleganter «gotischer» Einband besteht aus zwei hölzernen Einbanddeckeln, die mit Leder überzogen sind; die an drei Seiten eingekerbten Dellen sind ein Zierrat, der ihn leicht und elegant erscheinen lässt. Das Leder beider Deckel ist mit Blindprägungen reich dekoriert; die Blütenmotive wurden mit kleinen Stempeln und die Rillen mit einem Vergoldderroller warm ins Leder gepresst. Die Deckel waren ursprünglich mit Messingschliessen zu verschliessen; Reste der Schliessen sind noch vorhanden. Wichtig ist das Wappen auf der Front- und Rückseite: Es ist das Wappen des Standes Luzern – die blaue Seite mit Blütenprägung, die weisse ohne Prägung. Das äussere Erscheinungsbild des Rodels ist im Vergleich mit zeitgenössischen Büchern unüblich prächtig und kostspielig.

¹ Für restauratorische Angaben stütze ich mich auf den Schlussbericht des Ateliers für Buch- und Papierrestaurierung Strebel in Hunzenschwil AG (im Besitz der Gemeinde).

Der äusseren Ausstattung entspricht das gepflegte Innere. Die Texte sind kalligrafisch schön gestaltet in der damals bei Verwaltungsschriftgut üblichen Kanzleischrift (Kurrentschrift). Der Text ist in einzelne Artikel gegliedert; jeder der 53 Hauptartikel wird mit einer verzierten und rubrizierten Initiale eingeleitet. Die Einteilung in Artikel ist typisch und weist auf die Funktion des Zwingrodels als Rechtsbuch mit Rechtssätzen, Ordnungen und Vorschriften. Diese regelten im Gerichtsbezirk Dietwil während 268 Jahren von 1530 bis 1798 das Rechts-, Wirtschafts- und Dorfleben. Die Rechtssammlung diente dem Gericht und der Dorfverwaltung Dietwil als Nachschlagewerk und Leitfaden. 53 Artikel stammen von der Anlagehand von 1530, 10 Artikel sind spätere Nachträge. Äussere und innere Merkmale weisen darauf, dass der Zwingrodel in der Schreibstube der Luzerner Ratskanzlei entstanden war. Der unbekannte Schreiber des Buchs war ein professioneller Schreiber, vielleicht der Stadtschreiber selbst. Der Mode seiner Zeit verpflichtet, verwendete er reichlich Konsonantverdoppelungen, setzte übergeschriebene diakritische Zeichen und versah den Text nach ästhetischem Empfinden mit schwungvollen Schleifen. Seine Sprache ist ein zu Kompliziertheit neigendes Kanzleideutsch, bei dem aber da und dort die Vorlage – «*der allt zwingrodel*», ein nicht erhaltener, wohl aus dem 15. Jahrhundert stammender Vorläufer – mit mundartlichen Formulierungen durchschimmert.



Abb. 2: Das Wappen der Stadt Luzern (Vorderseite).

Es war nicht das einzige derartige Rechtsinstrument in unserer Region: Überliefert ist das etwas ältere Amtsrecht von Meienberg (1527), das ebenfalls in der Luzerner Ratskanzlei entstanden war. Überliefert sind auch die jüngeren Zwingrechte der Herrschaften Beinwil (1683) und Rüti (1728), die unserem Zwingrodel verwandt sind. Von ihnen unterscheiden sich die einfacheren Dorfordnungen in Urkundenform, die fast jedes Dorf und Dörfchen hatte – so die Ordnungen von Auw (1665), Alikon (1677), Rüstenschwil (1729), Fenkrieden (1733), Wiggwil (1749), Meienberg-Städtli (1763) und Abtwil (1764). Unter ihnen allen war der Dietwiler Zwingrodel das aufwändigste und prächtigste Rechtsdokument.

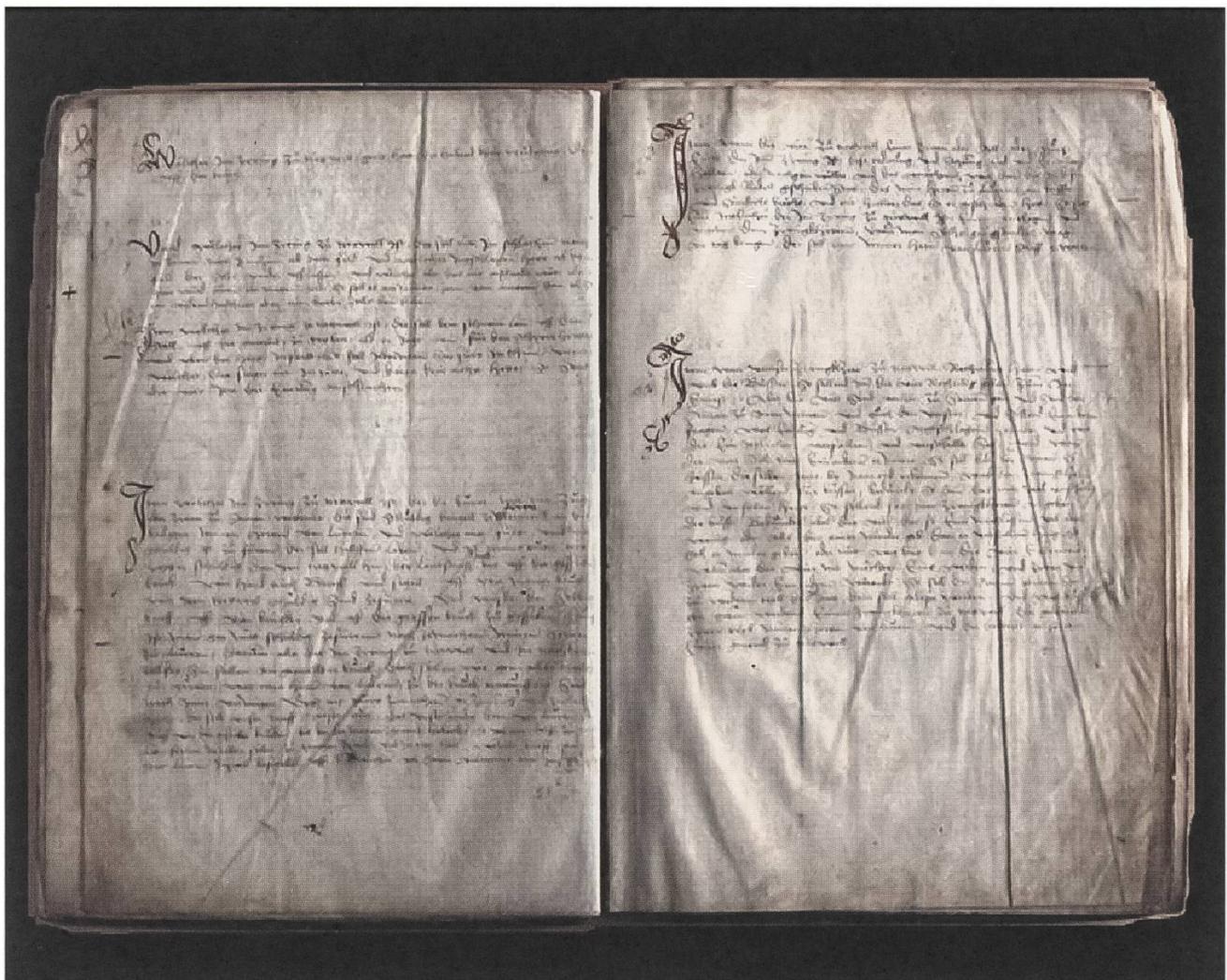


Abb. 3: Doppelseite im Zwingrodel: Von Artikel 32 (*Wælcher im zwing zuo Tiettwill gens hatt...*) bis zu Artikel 36 (*Item wan unnser zwingkherr zuo Tiettwill rechnung haben will umb die buossen...*).

Sein Inhalt: ein Rechtsbuch

Im Zwingrodel wird das geltende Recht drei unterschiedlichen Rechtsebenen zugeordnet: Unter «Herrschaft» erscheint das Herrschaftsrecht der Luzerner Herrschaft, unter «Dorf» das Recht der Dorfgemeinschaft und unter «Gericht» das Recht des luzernischen Gerichts im Dorf Dietwil. An erster prominenter Stelle

werden die Herrschafts- und Gerichtsrechte der Stadt Luzern aufgelistet. Eingangs dokumentiert die Stadt mit einer Grenzbeschreibung des Zwings ihren Rechtsanspruch auf das Territorium von Dietwil. An zweiter Stelle folgen die lokalen Dorfrechte, die Ordnungen rund um die Dietwiler Flur. Einige Bestimmungen sehen nach lokalen Rechtsbräuchen aus, die wohl aus dem alten Zwingrodel übernommen sind. Und so lautet der Eingangstext: *«Hienäch vollggt des zwings zuo Tiettwill gerechtigkeit und alltt harkommen, wie wytt zwing und ban gätt und all ander sachen, so anzögtt, erdüret und gemacht ist, usß ansechen und bevelch unser gnädigen herren und obern, schulthessen und rätt der statt Lücernn...»*

Schultheiss und Rat von Luzern haben, wie der Eingangstext bestätigt, die Anlage des Zwingrodels veranlasst. Luzern breitet seine Herrschaftsrechte aus: Punkt für Punkt wird aufgezählt, worüber Luzern «Herr» ist und «Herrschaft» ausübt. An erster Stelle wird das Territorium beschrieben – der Zwing und Bann Dietwil: Der Zwing geht so weit, wie die Bauerngüter und die Allmend reichen. Die Beschreibung fängt beim Hof Eien an der Reuss an, läuft im Uhrzeigersinn von einem Grenzpunkt zum andern ungefähr der heutigen Grenze nach und endet unten an der Stadrüti und in der Reuss.

Mit der Aufzeichnung der Vorrechte der Stadt Luzern wird das Herrschaftsgefüge im Zwing sichtbar: Die Obrigkeit im Zwing Dietwil war die Stadt Luzern – Schultheiss und Rat von Luzern; die Dietwiler Pursami (Bauersame) waren die Untertanen. Im Namen der Stadt verwaltete ein Beamter die kleine Zwingherrschaft; es war ein Luzerner Ratsherr mit dem Titel «Zwingherr von Dietwil», der seinen Wohnsitz in der Stadt hatte und nur für die wichtigsten Amtsgeschäfte nach Dietwil kam. Ihn vertrat der dortige einheimische Unterbeamte, der Ammann, unter anderem als Vorsitzender am dörflichen Gericht. Der Ammann wurde von Luzern eingesetzt: *«Item unser herren von Lucern hand oüch gwallt, zuo Tiettwill einen amman zuo setzen.»* Gemäss dem Zwingrodel schwor er den Herren von Luzern oder auch ihrem Beamten, dem Zwingherrn, den folgenden Amtseid: *«Item ein amman zuo Tietwyl schwörtt minen herren von Lucern old eim zwingkherren innamen miner herren ein eyd lyplich zuo gott und den hellgen.»*

Zu den zentralen Vorrechten der Luzerner Herren zählte ihre Gerichtsbarkeit im Zwing Dietwil: Die Herren von Luzern durften in Dietwil über alles richten, und zwar bis an das Blut und die schweren Straftaten: Sie *«habend oüch daselbs zuo Tiettwill zuo richten umb eigen und erb und umb all sachen, gantz nützit ussgenomen, dann untz an das bluot und freffen»*. Das heisst, dass über die schweren Straftaten nicht Luzern, sondern jemand anders richtete. Doch der Zwingrodel sagt nicht, wer denn die schweren Straftaten zu beurteilen hat und damit die Obere oder Hohe Gerichtsbarkeit besitzt und damit im Rang über Luzern steht.

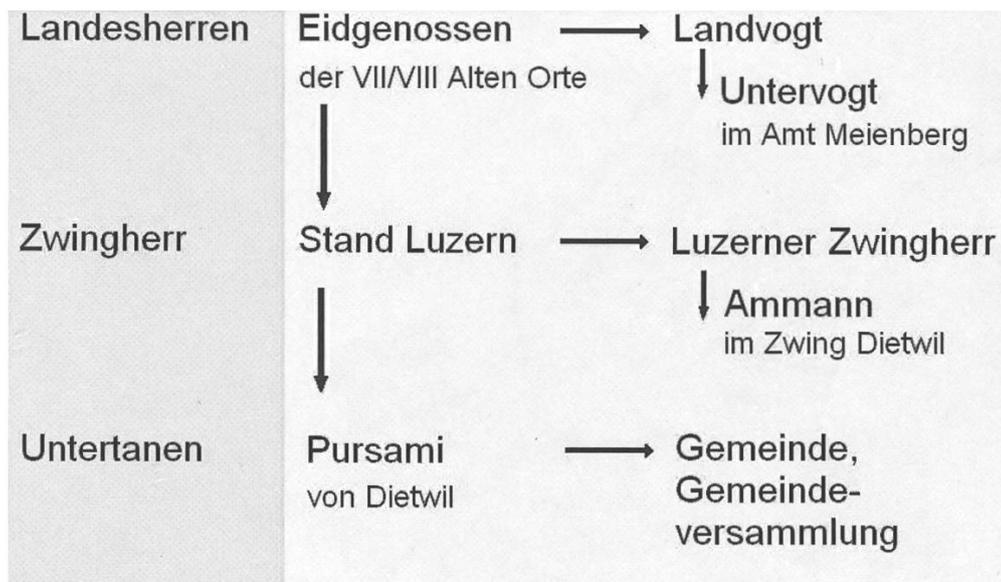


Abb. 4:
Die Rangordnung
von Herrschenden
und Untertanen im
Zwing Dietwil.

Wer sind die Herren über Dietwil?

Die Herren über Dietwil oder die «Obere Herrschaft» über der Zwingherrschaft der Stadt Luzern waren die Eidgenossen der VII bzw. VIII Alten Orte. Die Eidgenossen waren die Landesherrn in der Landvogtei Freie Ämter; unter ihnen war auch Luzern an der Herrschaft beteiligt. Auch in der Landvogtei besorgte ein Beamter die Verwaltung, der «Landvogt». Auch der Landvogt residierte nicht in seiner Landvogtei, sondern hatte da in jedem Amt einen einheimischen Unterbeamten als Stellvertreter, den «Untervogt», so auch im Amt Meienberg. Die Dietwiler unterstanden also sowohl den Eidgenossen wie auch Luzern und waren damit so etwas wie «doppelte» Untertanen.

Schauen wir uns die damalige politische Landschaft näher an: Der Zwing Dietwil war die südlichste Zwingherrschaft im eidgenössischen Amt Meienberg und das Amt Meienberg das südlichste und grösste Amt unter den dreizehn Ämtern der Landvogtei Freie Ämter. Damit unterstanden die Dietwiler im Zwing Dietwil ihrer Zwingherrschaft Luzern und zugleich als Bewohner des Amtes Meienberg den Eidgenossen, den Landesherrn über die Freien Ämter.

Gehen wir zurück zum prächtigen Zwingrodel und der pompösen Darstellung der Luzerner Herrschaft über Dietwil: Nicht ohne Grund traten Schultheiss und Rat von Luzern gegenüber der Öffentlichkeit mit einem solchen Imponierwerk wie dem Zwingrodel von 1530 auf: Die Herrschaftsrechte im Zwing Dietwil, wie sie von Luzern dargestellt wurden, waren nämlich umstritten. Luzern nahm sich mehr heraus, als was ihm gehörte. Und das hatte wiederum seinen triftigen Grund: Dieser lag im grossen Debakel von 1425, als die Eidgenossen den Luzernern das Amt Meienberg wegnahmen... Was war da geschehen? Schauen wir uns jene Zeit an, in der Dietwil sozusagen in den Brennpunkt der Geschichte katapultiert wurde.

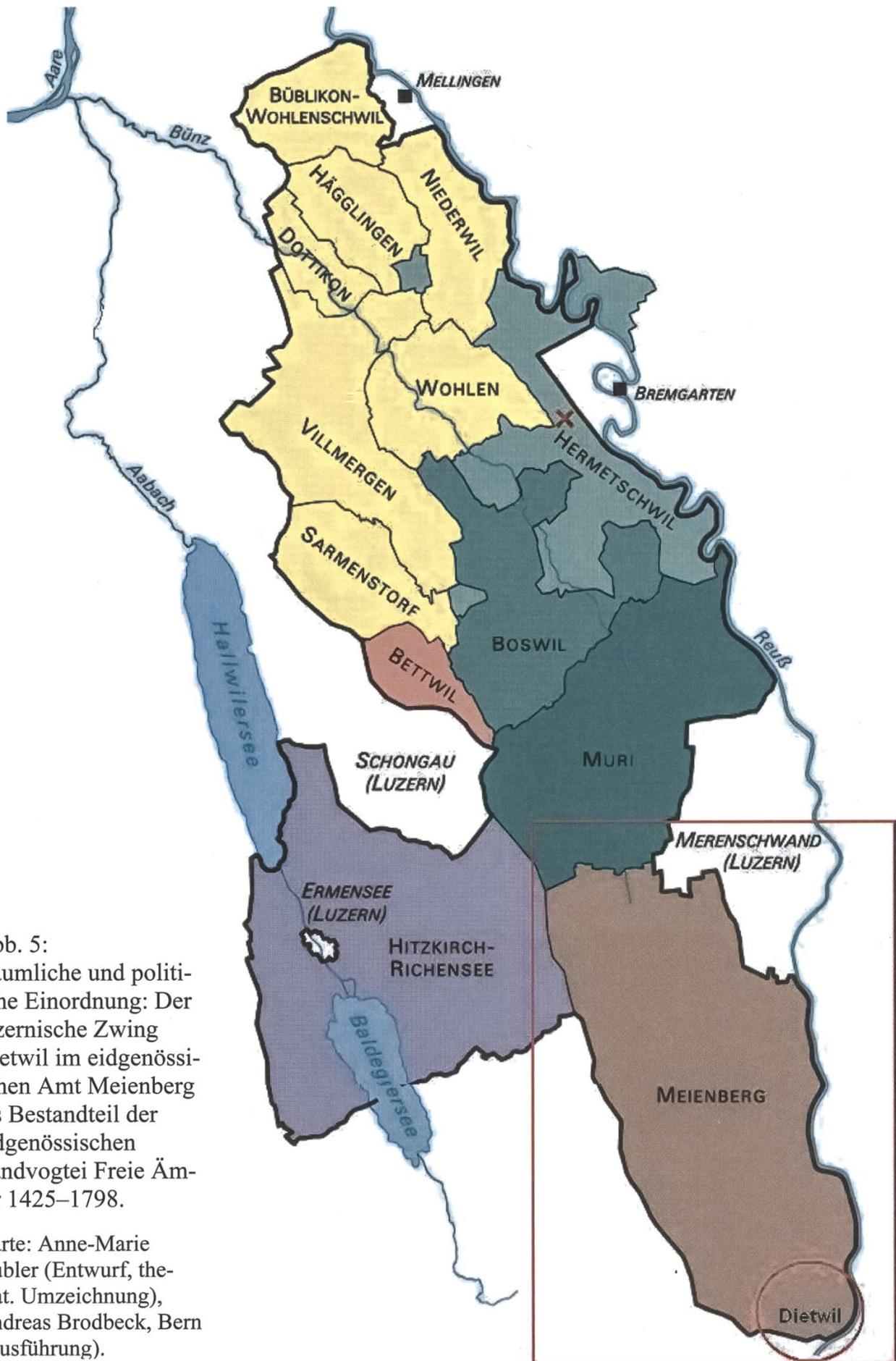


Abb. 5:
 Räumliche und politische Einordnung: Der luzernische Zwing Dietwil im eidgenössischen Amt Meienberg als Bestandteil der eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter 1425–1798.

Karte: Anne-Marie Dubler (Entwurf, themat. Umzeichnung), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung).

Dietwil gerät in den Eroberungszug der Eidgenossen

Doch machen wir uns von unserem Nachbarstaat Luzern zuerst ein etwas genaueres Bild: Vor 1800 hatte der Stadtstaat Luzern ungefähr den selben Umfang wie der heutige Kanton, allerdings ohne das Amt Hitzkirch, dafür aber mit dem Amt Merenschwand. Der Stadtstaat Luzern war in Schüben gewachsen wie auch die Nachbarstaaten ringsum, wie Bern und Zürich und auch die Länderorte. Um 1400 war dieser Staat somit kleiner, aber er grenzte schon auf drei Seiten an eidgenössische Nachbarn, nämlich an Bern im Westen, Ob- und Nidwalden im Süden und Schwyz im Osten. Wollte Luzern weiter wachsen, und das wollte es, gab es nur die eine Richtung – die Expansion in den Norden, in den habsburg-österreichischen Aargau. Der getreidereiche Aargau hatte längst das Interesse der Städte Zürich, Bern und Luzern geweckt: 1415 bot sich die Gelegenheit, als der deutsche König bei einem Kirchensisma die Eidgenossen zum Reichskrieg gegen Herzog Friedrich von Österreich, den Herrn über den Aargau, aufrief.

Die liessen sich nicht zweimal bitten. Jeder nahm sich am Aargau, was er erraffen konnte: Die Berner waren die schnellsten, sie nahmen sich den grössten Teil bis unterhalb Brugg. Auch Luzern überrollte die österreichischen Ämter; es nahm sich das Städtchen Sursee, den Flecken Münster und das Michelsamt, die Ämter Richensee und Meienberg und blieb erst in Villmergen, in Berns Flanke stecken. Zürich stiess westwärts an die Reuss vor, nahm sich das Freiamt Affoltern und das Kelleramt und blockierte so den Vormarsch der Zuger. Mit den Inneren Orten belagerte man danach Bremgarten und nahm das österreichische Verwaltungszentrum Baden ein. Am Ende setzte Zürich mit Unterstützung der leer ausgegangenen Inneren Orte durch, dass viel erobertes Territorium als gesamteidgenössischer Besitz deklariert wurde. Auf Berns Schiedsentscheid wurde Luzern – eben 1425 – gezwungen, seine Ämter Richensee und Meienberg und auch Villmergen an die Eidgenossen abzugeben.¹ Aus diesem Territorium entstanden die ersten gemeinsamen Herrschaften (Kolonien) der Eidgenossen, die «Freien Ämter» im Süden unter den VI Alten Orten und die «Grafschaft Baden» im Norden unter den VII Orten.

¹ Zu den Hintergründen dieses Handels siehe Jean Jacques Siegrist, Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter. Neue Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts, in: UH 51, 1979, S. 5–30.

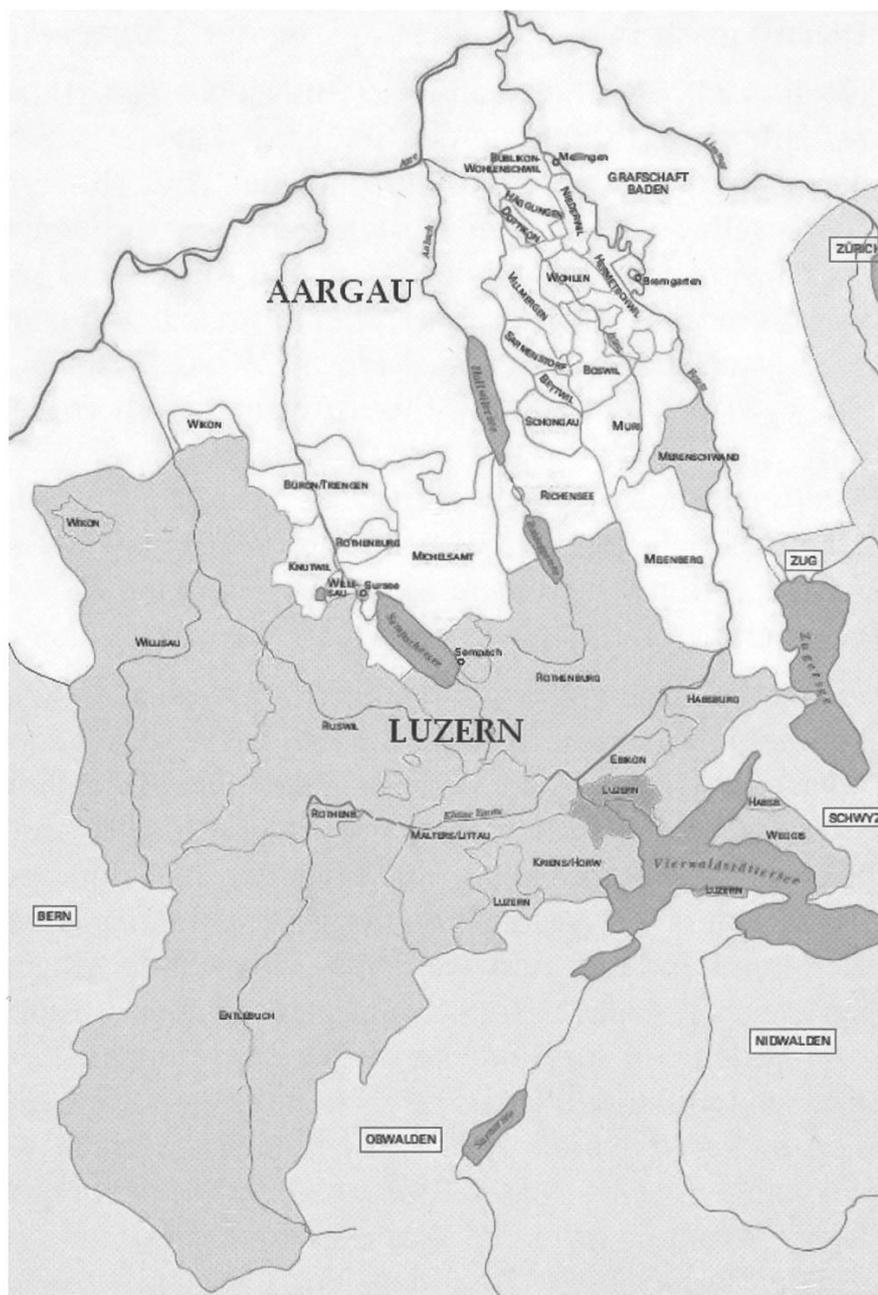


Abb. 6: Der wachsende Stadtstaat Luzern um 1400 wirft begehrlche Blicke auf die Kornkammer des habsburg-österreichischen Aargaus.

Anne-Marie Dubler (Entwurf, themat. Umzeichnung), Kohli Kartographie, Bern (Ausführung).

Der Verlust von Villmergen und der Ämter Richensee und Meienberg war ein herber Schlag, den Luzern nie verwand. Dabei blieb Luzern aber dem Ziel einer Ausweitung seiner Herrschaft in den Aargau treu. Vergessen wir nicht, dass der Aargau wegen seiner reichen Kornproduktion von den Eidgenossen erobert wurde; zu jener Zeit hatten alle Staaten das selbe Ziel – die Sicherung der Getreideversorgung ihrer Bevölkerung. Doch was war nun noch möglich? Auf allen Seiten grenzte Luzern an eidgenössische Städte- und Länderorte. Es blieb somit nur die Ausdehnung nordwärts in die Freien Ämter, wo Luzern mitregierender Ort war.

Die Stadt Luzern war am Reusstal interessiert, weil sie da das Amt Merenschwand als feste, aber ferne Position besass. Noch vor dem Berner Schiedsurteil hatte sie 1422 in aller Eile die Zwingherrschaften Dietwil und Gisikon-Honau gekauft. Die Kleinherrschaften lagen in der Fortsetzung der luzernischen Ämter Rothenburg und Habsburg und sicherten beidseits der Reuss den kürzesten Landweg nach Merenschwand und in die Ämter (s. Abb. 7). Um den Zugang noch leichter zu machen, baute Luzern 1432 anstelle der Fähre die Reussbrücke bei Gisikon. Die Ausdehnung des Stadtstaats ging allerdings nicht im gleichen Tempo weiter: Wirtschaftliche Schwierigkeiten verhinderten für lange weitere Herrschaftskäufe. Erst als die kleine Stadt Zug plötzlich als Konkurrentin auftrat, indem sie 1486 die Fähre Sins als direkte Verbindung in die Ämter und 1498 auch die benachbarte Herrschaft Rüti erwarb, begann sich Luzern zu rühren.

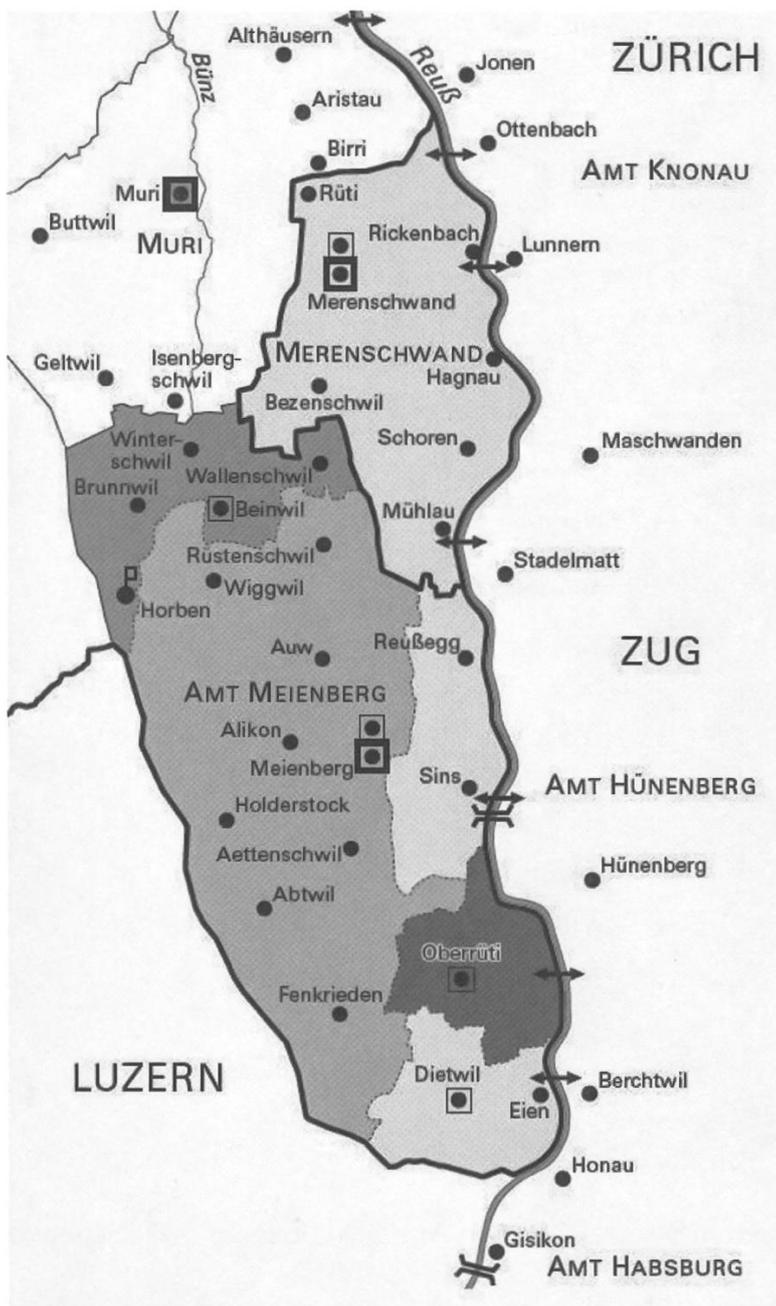


Abb. 8:
Ab 1502 ist das Reusstal zwischen Luzern und Birri mit den Ämtern Dietwil, Reussegg-Sins und Merenschwand praktisch wieder in luzernerischer Hand.

Anne-Marie Dubler (Entwurf, themat. Umzeichnung), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung).

Nur vier Jahre später 1502 erwarb Luzern die Privatherrschaft Reussegg-Sins. Im Amt Meienberg war diese eine von fünf Zwingherrschaften. Sie erstreckte sich längs der Reuss zwischen Rüti und Mühlau und hatte zwei Zentren, das ehem. Herrschaftszentrum Burg Reussegg und das Pfarrdorf Sins. Das Territorium der Herrschaft Reussegg-Sins war kleiner als das der heutigen Gemeinde Sins, die den Umfang des grösseren Kirchgangs Sins hat, der damals ins eidgenössische Amt Meienberg hineinragte. Ab 1502 war das linke Reussufer von Luzern bis Birri praktisch wieder in Stadt-Luzerner Hand – leider ohne Rüti und leider nicht als Landesherrin, sondern nur als zweitrangige Zwingherrin.

Law and Order im Zwing: Landesherrn und Zwingherren schaffen Ordnung

Kaum war die Stadt Luzern aber Herrschaftsinhaberin im Zwing Dietwil, brach auch schon der Streit aus zwischen dem eidgenössischen Landvogt als Vertreter der Landesherrn und der Stadt Luzern als Zwingherrin. Der Streit drehte sich um die Luzerner Gerichtskompetenzen im Zwing Dietwil. Es hätte eigentlich alles klar sein müssen: Die Herrschaft und die damit verbundene Gerichtsbarkeit waren zweigeteilt – die Landesherrn hatten die Obere Herrschaft und Hohe Gerichtsbarkeit und Luzern die Niedere Herrschaft und Untere Gerichtsbarkeit.

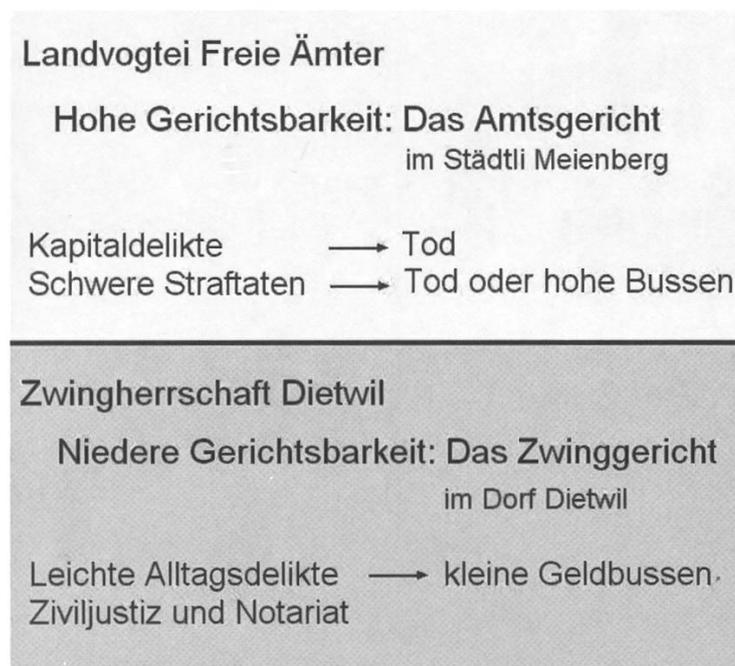


Abb. 9:
Zweigeteilte Herrschaft und Gerichtsbarkeit zur Zeit des Ancien Régime.

Die Landesherrn hatten also die Hohe Gerichtsbarkeit: In ihren Amtsgerichten richteten sie über Kapitaldelikte wie Diebstahl, Raub, Mord, Totschlag und Notzucht und über schwere Straftaten wie u. a. Ehrverletzung und Brandstiftung. Straftäter wurden mit dem Tod am Galgen oder durch das Schwert oder mit hohen Geldbussen bestraft. Luzern hatte die Niedere oder Zwinggerichtsbarkeit und rich-

tete über die leichten Delikte des dörflichen Alltags, wie Waldfrevel, Überackern, Übermähen, zu viel Vieh Auftreiben und Zäune Versetzen, und strafte mit kleinen Geldbussen. Das Zwinggericht urteilte auch bei zivilgerichtlichen Streitfällen und Klagen um Güterbesitz, Geldschuld und Erbschaft; auch waren alle Handänderungen bei Liegenschaften, um gültig zu sein, vor dem Dietwiler Gericht zu fertigen.

Schauen wir uns dieses Dietwiler Zwinggericht näher an: Es war ein dörfliches Wochengericht, und zwar ein Geschworenengericht mit vereidigten Beisitzern, das regelmässig am Montag alle 14 Tage stattfand. Das Gericht bestand aus vier geschworenen Vierern, kurz auch Geschworene oder bloss Vierer oder Vier genannt, unter dem Vorsitz des Ammanns. In seinem Amt als «Richter» trug er den Richterstab als Amtszeichen. Der Ammann sass dem Gericht als Stellvertreter des Zwingherrn vor, da dieser nur bei speziellen Anlässen am Gericht und überhaupt in Dietwil anwesend war. Am Gericht waren auch drei Fürsprechen, welche die Parteien vor Gericht zu vertreten hatten. Die Vierer schworen einen Amtseid, der besagte, dass sie das Recht des Dorfs und Zwings (durch gerechte Rechtsprechung) für die Herren von Luzern erhalten und bewahren sollen: *«Die selben vierer söllent dann schwerrenn, des dorffs und zwings gerechtigkeit zuo behan untz an unser herren von Lucern...»*. Auch der Ammann schwor diesen Eid.



Abb. 10:
Die Doppelfunktion des Zwinggerichts: Dorfgericht und Gemeinderat.

Law and Order im Dorf: Die Gemeinde schafft Ordnung

Gemeinde und «Gemeinderat»

Das Gremium der Vier fungierte aber nicht nur als Dorfgericht, sondern recht eigentlich als «Gemeinderat», wenn auch nicht unter dieser Bezeichnung, aber ebenfalls unter dem Vorsitz des Ammanns. Dieser Gemeinderat war das Exekutivorgan der Gemeinde bzw. der Gemeindeversammlung. Die Funktion als Ge-

meinderat war die wichtigere, nämlich die tägliche. Sie wird aus dem zweiten Teil des Amtseids im Zwingrodel ersichtlich. Die Vierer hatten nämlich die Aufsicht über Felder (Äcker), über Zäune und Gräben inne zum Schutz der Bevölkerung und ihres Eigentums; sie durften Delinquenten zur Rechenschaft ziehen und büssen: *«Die selben vierer söllent dann schwerrenn, ... das feld, zün und graben zuo friden und einnung (Busse) zuo machen, damit den lütten nit schaden geschech, sündler inen das iren beschirmt werde.»* Wie heutige Gemeinderäte hatten also auch die historischen ihre Ressorts: Die Vierer hatten die Aufsicht über das Dorf, seine Bewohner und die dörfliche Wirtschaft.

Den Vierern waren zwei von der Gemeinde bestimmte Unterbeamte, der Förster (*vorster*) und der Schweinehirt (*schwinhirt*), sozusagen als Hilfs-Sheriffs unterstellt. Ihre Aufgabe war es, fleissig Aufsicht über Wald und Feld zu üben und Frevler zu büssen, allerdings nur mit Wissen der Vierer: *«Ein gmeind zuo Tiettwill setzend öüch ein vorster... Und soll öüch den vieren ghorsamm sin und ylligs luogen zuo holltz und feld und einnung anzuoschlagen mit der vieren wüssen...»*

Kornbau dominiert den Ackerbau und den Speisezettel der Dietwiler

Damit wir die Aufgaben der damaligen Gemeinderäte auch verstehen, wollen wir hier ein kurzes Wort zur alten Landwirtschaft einfügen: Diese war im Unterschied zu heute auf Selbstversorgung ausgerichtet, das heisst, Dietwil hatte sich aus dem eigenen Boden zu ernähren. Grundpfeiler der Dietwiler Wirtschaft war der Getreidebau (Dinkel als Winter- und Roggen, Gerste oder Hafer als Sommergetreide). Getreide sicherte die Ernährung der Leute, deren Hauptspeise Brot und Muos (z. B. *habermuos* = Haferbrei) waren. Ernteüberschüsse wurden auf dem Luzerner Markt verkauft und brachten Bargeld ein. Die Viehhaltung dagegen war sekundär nur für den Hausbrauch (Viehaufzucht, Vieh als Zugtiere) bestimmt. Schweine waren die wichtigsten Fleisch- und Fettlieferanten. Garten- und Büntbau lieferten Gemüse und Obst.

Dem Getreidebau kam also die dominierende Rolle zu. Wie die Freien Ämter, wie der Aargau überhaupt, war auch Dietwil auf den Getreidebau fixiert. Das verdankte die Region dem mittelalterlichen Steuersystem des Zehnten: Wer Getreide anbaute, hatte seinem Zehntherrn jährlich den 10. Teil des Ernteresultats abzuliefern. Die grössten einheimischen Zehntbezüger in den Freien Ämtern waren die Klöster Muri, Hermetschwil, Gnadental und Königsfelden; die Dietwiler Zehntrechte gehörten dem Johanniterhaus Hohenrain im Seetal. Der solchermaßen diktierte Anbau von Brotgetreide wurde erst mit der Ablösung der Zehntsteuer und mit der Agrarmodernisierung im 19. Jahrhundert sukzessive zugunsten des individuellen Ackerbaus und der Vieh- und Milchwirtschaft aufgegeben. Erst im 19. Jahrhundert ersetzten Kartoffeln nach und nach die alte Hauptspeise Brot und Muos.

Der Getreidebau prägte damals die alte Kulturlandschaft. Im Bewirtschaftungssystem des Zelgbaus war alles Land streng in Nutzungsarten unterteilt – in den Siedlungsgrund (Dorf), das Ackerland (Feld), das Mattland (Matten), das Weideland (Allmend) und den Wald. In bester Lage auf der Terrasse nahe am Dorf lagen die Äcker (Feld) für den Kornbau, in zweitbesten Lage am Dorfbach die Wassermatten für Heu und Emd. Schlechtes Land im Talgrund – versumpfter Boden und das periodisch überflutete Schachenland – war Allmend und diente als Viehweide. An den Gemeindegrenzen lag der Wald als Holzspender und Waldweide.

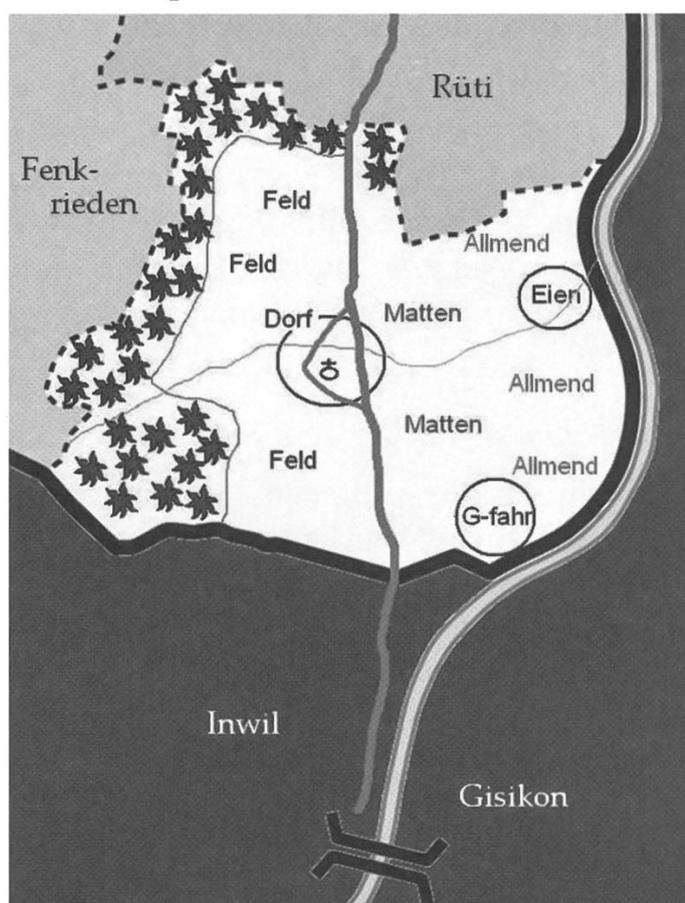


Abb. 11:
Kornbau und Weidewirtschaft prägen die Fluren im Zwing Dietwil.

Ein sparsames Siedlungs- und Wirtschaftskonzept

Was uns der Zwingrodel über das alte Wirtschaftssystem erzählt, tönt über weite Strecken ganz modern: Es war einem ausgedacht sparsamen Umgang mit dem Boden und mit den Ressourcen allgemein verpflichtet. Angefangen beim Siedlungsraum «Dorf»: Alle Bauernhöfe lagen mit Baum- und Krautgärten innerhalb eines umgrenzten Siedlungsraums; es gab kein Aussiedeln. Zäune – Etter (Ätter) genannt – begrenzt und schützten den Dorfraum ähnlich wie Stadtmauern die Stadt. Das Kulturland, die Äcker und Matten, war ebenfalls durch Zäune vom Dorf und voneinander getrennt. Alle Äcker der Bauern lagen sparsam ohne Erschliessungswege innerhalb grosser als Felder oder Zelgen bezeichneter Feld-Areale. Auch die Wiesen lagen ohne Wege Matte an Matte. Das zwang die Dorfgossen dazu, alle Arbeiten – Strauchen, Pflügen, Eggen, Säen und Ernten bzw.

Wässern, Heuen und Emden – je über des Nachbarn Land vorzunehmen. Man musste sich absprechen und musste dieselben Saaten säen; Sonderkulturen waren verboten. Schlechtes strauchiges, steiniges, sumpfiges Land war Allgemeingut (Allmend, Gemeindland) und wurde beweidet. Gemeindebesitz war auch der Wald. Es war eine eingespielte dörfliche Wirtschafts- und Produktionsgemeinschaft.

Ausserhalb der dörflichen Anbaugemeinschaft standen Steckhöfe, die innerhalb eigener Stecken oder Zäune lagen und daher ihr Land ohne Rücksicht auf Nachbarn bestellen konnten – das waren Gumpelsfahr und Eien an der Reuss. Gumpelsfahr hatte das verbriefte Recht, mit den Dietwilern Wald und Weide zu nutzen.

Damals war es nicht anders als heute: Der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen kommt nicht ohne Regeln zustande. Die Regeln schuf die «Gemeinde»: In der Gemeindeversammlung gaben sich die Gemeindebürger durch Abstimmen (Mehren) die Regeln für die Bodennutzung, die Saat-, Ernte- und Weidetermine. Der Gemeinderat, Ammann und Vier, wachten über die Einhaltung der Regeln. Die Dorfordnung war denn auch mit 30 Artikeln oder knapp 60% der ausführlichste Teil des Zwingrodels. Über die Hälfte der Artikel befasste sich mit Allmend und Wald, Weiden und Holznutzung. Sehen wir uns an, was die Gemeinde beim Wald zu verordnen hatte.



Abb. 12:
Das sparsame Siedlungs- und Wirtschaftskonzept der Zeit vor 1800.

Der Wald: Holznutzung aller Art und Weide

Damals war alles aus Holz – alle Bauten «*gezimber, hüs, schüren, spycher*» waren aus Holz und mit Schindeln gedeckt. Zum Bauen brauchte es daher «*schindelhölzer, saghölzer, zimberhölzer*». Werkzeuge waren ganz oder teilweise aus Holz, so das «*buwgeschirr*» zum Ackerbau, auch alles Wagnerwerk wie Karren und Pflüge. Viel Holz benötigten all die vielen Zäune und Zauntore oder Gatter – «*züniholtz und stangen zu gattern*» – und viel Brennholz das Heizen und Kochen.

Wo aber durfte man Holz hauen und wer durfte hauen? Der Zwingrodel sah das beste Holz in den «*obern wellden, inn tannwälden eptendorf*», das heisst, in den Wäldern oberhalb des Dorfs und nicht etwa unten im Niederholz der Reussschachen. In diesen oberen Wäldern durfte «*jettlicher zwinggenosß [...] howen schindelhölzer, saghölzer, zimberhölzer zuo zimlicher noturft*», so viel er brauchte, aber mit Mass – geziemend. Verfügungen wurden streng gehandhabt: Wer das erlaubte Holz geschlagen hatte und das nicht wegbrachte, sondern im Wald nutzlos verfaulen und «*verjaren*» liess, der wurde gebüsst und verlor das Holz an die Gemeinde.

Auch der Bezug von Brenn- und Zaunholz war reguliert: In «*tannwälden eptendorf*» durfte man weder Brenn- noch Züniholz hauen. Benötigte aber jemand dringend Holz und Brennholz, mussten ihm die Vierer «*unschädliches*», wertloses Holz anzeichnen und geben, und zwar so viel, wie er mit kleiner oder grosser Haushaltung tatsächlich brauchte: «*...wie er ein bruch hatt oder volcks*». Besonders geschützt waren Eichen, die man ohne ausdrückliche Erlaubnis der Gemeinde weder zu Zäunen, Häusern noch zu irgend etwas Anderem fällen durfte.

Begehrt war der Acherig, die Schweinemast im Wald ab dem St. Gallentag (16. Oktober), eine Mast an Buchnüsschen und Eicheln vor der Schlachtung im November. Sonst weidete die dörfliche Schweineherde vom Frühjahr bis zum Gallentag im Gemeinwerk, und zwar obligatorisch unter dem dörflichen Schwinhirt: «*Wölcher im zwing ze Tiettwill ist, der soll kein schwin lan usß dem stall, old er jags dan für den schwinhirtten.*» Der Hirt brachte die Tiere abends ins Dorf zurück, wo dann jeder bei Busse seine Schweine «*intuon*», d. h. in den Stall sperren musste.

Weiden und Viehhaltung

Damit sind wir beim Weiden und bei der Viehhaltung angelangt. Wo und wann wurde geweidet? Der Zwingrodel nennt die damals üblichen Arten von Weiden: Das Weiden auf der Allmend galt vom Frühling bis in den Herbst, das Weiden auf den abgeernteten Feldern – die Brachweide, Stoppel-, Stoppel- oder Halmenweide – erst ab St. Verenentag (1. September). Auf St. Michelstag (29. September) öffnete man die Heumatten der Beweidung, und ab St. Gallentag (16. Oktober) kam die Weide im Acherig. Das Vieh war damit vom frühen Frühling bis in den späten

Herbst draussen zum «*sümmern*». Im Stall war es nur in den Wintermonaten von November bis März zum «*wintern*».

Welches waren die Weidetiere? Die wichtigsten waren «*fech, rosß und schwin*». Das Vieh des ganzen Dorfs wurde als eine einzige Herde aufgetrieben, nämlich die Mutterkühe mit ihren Kälbern und dem Gustvieh. Da es keine Milchwirtschaft gab, waren da auch keine separat weidenden Milchkühe. Die Schweineweide war wichtig; man wies den Schweinen aber möglichst separate Weideplätze zu, weil sie die Kuhweiden mit Wühlen schädigten. Die Weide ruiniert haben vor allem Geissen und Schafe, die als «*höchst schädlich und nachteilig*» galten. Der Zwingrodel nennt weder Geissen noch Schafe; offenbar gab es sie um 1530 in Dietwil nicht oder jedenfalls nicht in grösserer Zahl. Hundert Jahre später sind im Oberfreiamt Geissen zunehmend die «Kuh des armen Mannes», wie man in Alikon festlegte: «*Welcher kein kue vermag, kan zwo geissen dafür ufftriben.*» Dafür hielt man in Dietwil um 1530 Gänse, die auf der Brachweide zugelassen waren.



Abb. 13: Kühe, Kälber und Gustvieh als eine einzige Dorfherde prägen die Weidewirtschaft.

Wer darf nicht auf die Weide? Krankes Vieh, «*presthaftig fech, das usß dem vechtod kæmy oder überweidigs fech wæry*», aber auch die zweijährigen Stiere waren nicht zugelassen, da diese mit Austragungskämpfen grosse Unruhe in die weidende Herde tragen.

Wer war weideberechtigt? Weideberechtigt war jeder Zwinggenosse, jeder, der mit Haus und Hof in Dietwil sass. Die im Vergleich der Oberfreiamter Gemeinden grosszügige Weideerlaubnis war in Dietwil von Anfang an an eine klare, feste Regel gebunden. Jeder durfte nur so viel auftreiben, wie er durch den Winter am eigenen Futter – an der eigenen Winterig von Heu, Emd und Laub – erhalten konnte: «*Was da im zwing gewintert wirtt, das hätt usstrybung. Und was da nit im zwing gewintert wirtt und nit darin hörtt oder darinn mag gewintert werden, der soll uff ir allmenden und weiden im zwing nitt usstryben.*»

Wie viele Weidetiere waren das? Der Zwingrodel nennt keine Zahlen, aber er gibt ein Mass an, nämlich so viele, wie das einem Hof geziemt, d. h. angemessen ist zu wintern, und was ein Hof zu wintern vermag: «*Was einem guot zimpt zuo wintern und möcht wintern, das hätt usstrybung.*» Ein Grosshof also, der mehr Zugtiere

als ein kleiner Hof brauchte, aber mit mehr Wiesland auch mehr Winterfutter (Winterig) produzierte, durfte rechtens eine grössere Anzahl Tiere auftreiben. Der Viehbestand musste immer im Verhältnis zum Ertrag der privaten Matten, dem Winterfutter, und zum Ertrag der kommunalen Weideflächen, dem Sommerfutter, stehen. Wurde dieses Verhältnis gestört, bestand die Gefahr einer Übernützung der Allmend zum Schaden der ganzen Gemeinde.

Ein Weidezins pro Tier und dazu Arbeit im Gemeinwerk

Wer also viel Land hatte, durfte viel auftreiben, wer wenig hatte, nur wenig. Die Regelung war aber nicht ungerecht, denn die Allmendweide in Dietwil war nicht gratis. Wer auftrieb, zahlte einen Weidezins pro Haupt Vieh oder Pferd; nur Kälber und Füllen weideten gratis: *«Was fech oder rosß gesümmert wirt uff der allmendt, darfon soll man geben jürlich von einem nos (Haupt Vieh) 4 angster und einem rosß 6 angster. Was under eim jar allt ist, es syge rosß oder vych, das gitt nütt.»* Wer auftrieb, arbeitete zudem im Gemeinwerk in Fronarbeit zum Unterhalt der Allmend und half beim Weg- und Brückenunterhalt, beim Stegen und Wegen: *«Wölcher im zwing zuo Tiettwill ist, der soll alle jar ein tag helffen graben an der gmeind. Wan man stegen und wegen will an der gmeindt [...], soll einer ghor-samm sin, hinzuogand bi der buosß und hellffen werchen an der gmeind.»* Die Bauern mit Zugtieren waren doppelt gefordert: Sie mussten mit Pferd und Karren zur Arbeit erscheinen, ihre ärmern Nachbarn dagegen nur mit der Schaufel. Was an Weidezins eingenommen wurde, ging in die Gemeindekasse und diente dem Gemeinwohl.

Als Zwingherrin hatte Luzern, wie dies damals üblich war, Anrecht auf Frondienste zum Unterhalt von obrigkeitlichen Bauwerken. Luzern verlangte von seinen Dietwiler Untertanen Holzfuhrn zum Unterhalt der Brücken an der Landstrasse, an erster Stelle an die Gisiker Brücke: *«Uff wie menge brugk wir von Tiettwill schuldig sind zefüeren: Und sind es uff vier brügkly und uff die grossen bruck zuo Gyssickon.»* Auch da mussten die Bauern mit Pferd und Karren antreten, die andern halfen beim Auf- und Abladen der «Brügel». Luzern belohnte die Fronarbeit damit, dass es den Dietwilern den Zoll auf der Gisiker Zollbrücke erliess: *«... darum alle die im zwing zuo Tiettwill und ire nachkommen zollfry sin söllen an gemellter bruck.»*

Herrschaft und Gemeinde: die gemeinsame Ordnung

Damit beenden wir unsere Tour durch den Dietwiler Zwingrodel. Er hat uns Wissenswertes aufgezeigt und uns aber auch eine wichtige Botschaft hinterlassen: Die damalige politische Situation mit «Oben die Herrschaft und Unten die Untertanen» war keine Unterdrückungs- und Zwangherrschaft und der Zwingherr kein Unterdrücker. Die luzernische wie auch die eidgenössische Herrschaft liessen den

Gemeinden viel Spielraum für Autonomie. Der Zwingrodel zeigt auf, wie Zwingherrschaft und Gemeinde gemeinsam das Zusammenleben im Dorf ordneten, denn Ordnung muss nun mal sein, wenn ein Gemeinwesen funktionieren soll.

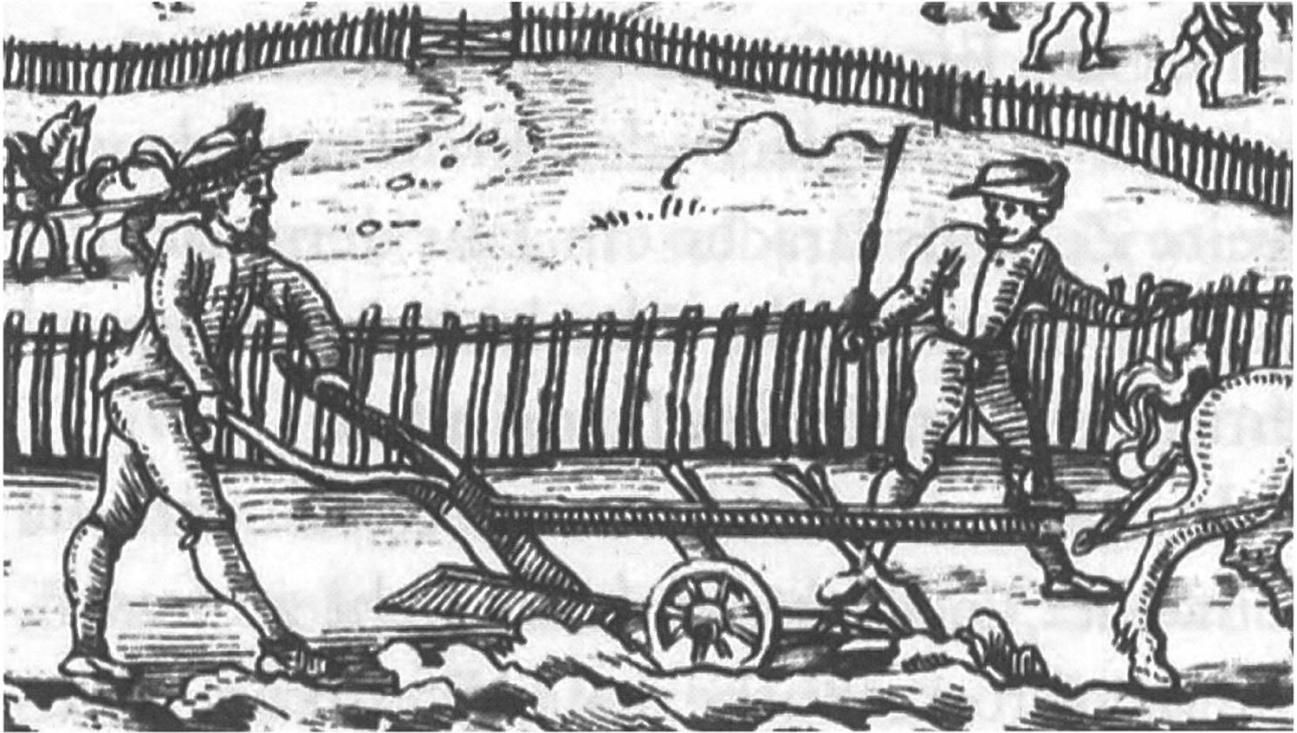


Abb. 14: Feldbestellung im 16. Jahrhundert.

